

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vertrauensschadenversicherung 2000

(AVB-VSV 2000) / Version 9/2002

<b>§ 1 Gegenstand der Versicherung</b>	<b>§ 1 Gegenstand der Versicherung</b> Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Vermögensschäden, die durch Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Veruntreuung, Betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, Sach- oder Datenbeschädigung oder sonstige vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verschuldenshaftung zum Schadenersatz verpflichtet, während der Vertragslaufzeit verursacht werden.	zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens.
<b>§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes</b> 1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für alle durch Handlungen im Sinne von § 1 AVB während der Vertragslaufzeit entstandenen	<b>§ 3 Vertrauenspersonen</b> Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadensverursachung aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigten
<b>§ 3 Vertrauenspersonen</b>		1. Arbeitnehmer einschließlich Aushilfen, Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten,
<b>§ 4 Mitversicherte Unternehmen</b>		2. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht mit mehr als 15 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind (vgl. hierzu jedoch § 14 Nr. 7 AVB),
<b>§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes</b>		3. Zeitarbeitskräfte, die auf Basis des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes tätig sind, und
<b>§ 6 Ende des Versicherungsschutzes</b>		4. Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers in arbeitnehmerähnlicher Position tätig sind (wie zB: Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungs-personal). Diese Personen gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit (Arbeitszeit) bei dem Versicherungsnehmer als Vertrauenspersonen. Der Versicherer haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.
<b>§ 7 Versicherungsfall</b>	<b>§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes</b>	<b>§ 4 Mitversicherte Unternehmen</b>
<b>§ 8 Selbstbehalt</b>		1. Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist, sind mitversichert, wenn sie dem Versicherer schriftlich benannt und danach vom Versicherer in den Versicherungsschutz mit einbezogen wurden.
<b>§ 9 Versicherungssumme</b>		
<b>§ 10 Prämienzahlung</b>		
<b>§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</b>	a) Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst durch Vertrauenspersonen zugefügt werden, b) Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, daß Vertrauenspersonen Dritten unmittelbar einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer haftet, c) Schäden, die dem Versicherungsnehmer von außenstehenden Dritten durch unmittelbare und rechtswidrige Eingriffe in die elektronische Datenverarbeitung des Versicherungsnehmers zugefügt werden, soweit der Dritte sich dabei am Vermögen des Versicherungsnehmers bereichert hat.	
<b>§ 12 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung</b>		
<b>§ 13 Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung</b>		
<b>§ 14 Nicht erstattungsfähige Schäden</b>		
<b>§ 15 Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung</b>		
<b>§ 16 Rechtsübergang</b>		
<b>§ 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall</b>		
<b>§ 18 Laufzeit des Versicherungsvertrages</b>		
<b>§ 19 Verjährung, Klagefrist</b>		
<b>§ 20 Schlußbestimmungen</b>		
<b>Anhang</b>		

2. Die rechtsverbindliche Korrespondenz erfolgt ausschließlich zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

3. Der Versicherungsnehmer ist dafür verantwortlich, daß sich auch die mitversicherten Unternehmen an diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen halten.

4. Verletzungen von gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversichertes Unternehmen) müssen die übrigen Versicherten gegen sich gelten lassen. Entsprechendes gilt, wenn es auf die Kenntnis eines Versicherten ankommt (vgl. zB § 6 AVB).

## § 5 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt.

2. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Vertrauenspersonen sind mit der Aufnahme ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer – für das laufende Versicherungsjahr prämienfrei – automatisch in die Versicherung eingeschlossen.

3. Die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommenden Unternehmen im Sinne von § 4 sind mit Wirkung ab Erwerbs- bzw. Gründungsdatum versichert, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erwerb/Gründung dem Versicherer benannt und vom Versicherer gegen anteilige Prämienberechnung in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesen Fällen jedoch nicht auf Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Unternehmen im Zeitpunkt der Einbeziehung bekannt sind oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein mußten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Anzahl der Vertrauenspersonen des hinzukommenden Unternehmens bekanntzugeben.

## § 6 Ende des Versicherungsschutzes

1. Für Vertrauenspersonen, die bereits einen Versicherungsfall verursacht haben, erlischt der Versicherungsschutz für zukünftige Handlungen in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer von der unerlaubten Handlung Kenntnis erlangt.

2. Der Versicherungsschutz erlischt für Vertrauenspersonen 30 Tage nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers und für mitversicherte Unternehmen an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer seine Mehrheitsbeteiligung verliert.

3. Der Versicherungsschutz für Vertrauenspersonen erlischt im übrigen mit Ablauf des Versicherungsvertrages.

## § 7 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson oder ein unter § 2 Nr. 1 c) AVB fallender außenstehender Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 1 AVB begeht.

## § 8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem versicherten Schaden den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verdoppelt sich dieser Selbstbehalt, wenn der Schadensverursacher nicht identifiziert werden kann. Ist im Versicherungsschein für den Selbstbehalt kein Wert festgelegt, so beträgt der Selbstbehalt bei nicht identifizierbaren Schadensverursachern 10 % des versicherten Schadens, höchstens jedoch 10 % der Versicherungssumme.

## § 9 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme steht abzüglich des Selbstbezalts zur Verfügung. Sie stellt die Höchstentschädigungsleistung des Versicherers dar für

- sämtliche während eines Versicherungsjahres vom Versicherungsnehmer entdeckten Schäden,
- alle von einer Person während

der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle und  
c) alle schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen eine Tateinheit darstellen bzw. in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

2. Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme, für die es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bedarf, steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden bzw. Schadenteile zur Verfügung, die nach dem Zeitpunkt der Erhöhung neu verursacht werden.

3. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Schäden werden auf die Höchstentschädigung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zu deren Ausschöpfung ersetzt.

## § 10 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheins und Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

2. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VersVG; im übrigen gelten die §§ 39 und 39a VersVG.

3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit, wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach dem Versicherungsvertragsgesetz (zB § 40 VersVG).

## § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Fragen im Fragebogen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurück-treten und leistungsfrei sein oder den

Versicherungsvertrag nach § 22 VersVG anfechten.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnis schriftlich anzuzeigen, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

3. Auch eine Gefahrenerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer Gefahrenerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VersVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Anfrage jeweils vor Beginn des Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt beschäftigter Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie zu melden.

5. Der Versicherer ist im Einzelfall bei der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten durch einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversichertes Unternehmen) entsprechend den Regelungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Einer Kündigung gemäß § 6 Abs. 1 VersVG bedarf es nicht, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich der betroffenen Vertrauensperson bereits gemäß § 6 Nr. 1 AVB erloschen ist.

## § 12 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, daß der Versicherungsnehmer den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadensverursachers nachweist.

2. Kann der Versicherungsnehmer den Täter nicht identifizieren, so wird gleichwohl eine Entschädigung geleistet, wenn der Versicherungsnehmer

unverzüglich Strafanzeige erstattet und wenn sich nach Abschluß der Er-

mittlungen aus den Ermittlungs- bzw. Strafakten und aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, daß der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Sinne der §§ 1 und 2 AVB ist.

Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

3. Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit den Schädiger nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

## § 13 Fahrlässiges Mitwirken, Strafverfolgung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, daß Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet bei diesen Personen auf seine Regressansprüche.

2. Der Versicherungsschutz besteht (vorbehaltlich der Regelung in § 12 Nr. 2 AVB) unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

## § 14 Nicht erstattungsfähige Schäden

Es werden nicht ersetzt

1. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluß in die Versicherung wußte oder wissen mußte, daß sie bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne von § 1 AVB begangen haben,

2. Schäden, die zwar während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstanden sind, die jedoch erst nach Vertragsbeendigung angezeigt werden, sofern zwischen der Verursachung des Schadens und seiner Anzeige mehr als

zwei Jahre liegen; § 11 Nr. 2 AVB bleibt unberührt,

3. der entgangene Gewinn oder Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, sowie mittelbare Schäden des Versicherungsnehmers bzw. im Falle des § 2 Nr. 1 b) AVB des geschädigten Dritten,

4. Schäden, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstanden sind,

5. Schäden, die nach den Bedingungen der Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung versicherbar sind,

6. Schäden, die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einem Anteilsbesitz von mehr als 15 % oder deren Ehegatten oder Kindern verursacht worden sind,

7. Schäden, die von Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Nr. 2 AVB ohne den Vorsatz, sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, verursacht worden sind. Als Vorsatz, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die betreffende Person lediglich eine erhöhte gehaltliche Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat,

8. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie verursacht oder mitverursacht worden sind,

9. Schäden, die durch die Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden verursacht worden sind, sowie die Aufwendungen zur Schadensbehebung in bezug auf solche Schäden,

10. Ersatzleistungen, die für von der Rechtsordnung erlaubte Eingriffe in fremde Rechtspositionen zu leisten sind (Eingriffshaftung).

## § 15 Zahlung der Entschädigung, Vertragswahrung, Abtretung

1. Der Versicherer leistet die Ent-

schädigung, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach

festgestellt ist. Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

2. Vertragswährung ist der „Euro“ (EUR). Die Vertragswährung gilt für Versicherungssummen, Prämienzahlungen und Entschädigungsleistungen.

Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung als der Vertragswährung, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadensmeldung beim Versicherer. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadensmeldung.

Währungen, für die von der Europäischen Zentralbank kein Referenzkurs festgesetzt wird, werden zu dem von der Oesterreichischen Nationalbank zum entsprechenden Zeitpunkt veröffentlichten Devisenkurs in die Vertragswährung umgerechnet. Wird zu den oben angeführten Zeitpunkten kein Kurs veröffentlicht, gilt der erste danach veröffentlichte Kurs.

3. Die Abtretung des Anspruches auf Auszahlung der Entschädigung ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig. Die ihm zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Zessionar gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

4. Im übrigen gilt § 11 VersVG.

## § 16 Rechtsübergang

1. Der dem Versicherungsnehmer auf

Grund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen die Vertrauensperson oder einen anderen Dritten geht nach Maßgabe des § 67 VersVG auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte sowie Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer sie dem Versicherer zu übertragen.

2. Der bei dem Versicherungsnehmer aufgrund des Selbstbehalts verbleibende Schadenersatzanspruch wird für den Fall, daß der Versicherer das Regressverfahren betreibt, bereits jetzt an den Versicherer zum Inkasso abgetreten. Die vom Versicherer erzielten Regresserlöse werden nach Abzug etwaiger Vollstreckungs-, Gerichts- und Inkassokosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zum Selbstbehalt aufgeteilt.

## § 17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines schadenverursachenden Versicherungsfalles können der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht des Versicherers zugehen.

3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

4. Kündigt nach einem Versicherungsfall

- der Versicherungsnehmer, so hat der Versicherer Anspruch auf die

Prämie für das laufende Versicherungsjahr;

- der Versicherer, so hat er Anspruch nur auf denjenigen Anteil der Prämie, der nach Berücksichtigung des Verbrauchs der Versicherungssumme dem Verhältnis der abgelaufenen Zeit entspricht.

## § 18 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer schriftlich gekündigt wird.

## § 19 Verjährung, Klagefrist

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie die einzuhaltende Klagefrist gelten die Bestimmungen des § 12 VersVG.

## § 20 Schlußbestimmungen

1. Alle vom oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom oder gegenüber dem Versicherer abgegeben werden.

Der Versicherer genügt den in diesen Bedingungen geregelten Schriftformanforderungen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Wien.

3. Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen und Zusatzbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften österreichischen Rechts.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.

## Anhang: Gesetzestexte

### Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG)

#### § 5

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheines hervorzuheben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### § 5b

(1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er

1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat.

2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder

3. die in den §§ 9a und 18b VAG vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

(3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, daß die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.

(4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

(5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hiefür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

(6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

#### § 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei

Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrecht erhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den

Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den

Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

## § 8

(1) Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstreckt.

## § 11

(1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungs-

nehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen

Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

(2) Sind die Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

(3) Der Lauf der Frist des Abs. 2 ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

## § 12

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht inner-

halb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter

Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichshandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

## § 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

## § 17

(1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

## § 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

## § 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

## § 20

(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

## § 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die

Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

## § 23

(1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

## § 24

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

## § 25

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers

beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

## § 27

(1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch

allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

## § 28

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen ist und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

## § 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

## § 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war. r

## § 31

(1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der

Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

## § 38

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versiche-

ungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

## § 39

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer

bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung

mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

## § 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

## § 40

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

## § 41

(1) Ist die dem Versicherungsnehmer beim Abschluß des Vertrages obliegende Anzeigepflicht verletzt worden, das Rücktrittsrecht des Versicherers aber ausgeschlossen, weil dem anderen Teil kein Verschulden zur Last fällt, so kann der Versicherer vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an eine höhere Prämie verlangen, falls sie mit Rücksicht auf die höhere Gefahr angemessen ist. Das gleiche gilt, wenn beim Abschluß des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem anderen Teil nicht bekannt war.

(2) Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann der Versicherer

das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

(3) Der Anspruch auf die höhere Prämie erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt. Das gleiche gilt von dem Kündigungsrecht, wenn es nicht innerhalb des bezeichneten Zeitraumes ausgeübt wird.

## § 48

(1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages seine gewerbliche Niederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Abs. 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

## § 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegengesetzte Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf

grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des

Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

## § 67

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.